

Hafenzweckverband Neuharlingersiel

Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung
und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel



Nutzungs- und Entgeltordnung für den Hafen Neuharlingersiel

Stand: 29. November 2022

§ 1 Geltungsbereich, Hafenentgelte

1.1 Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Hafen Neuharlingersiel ab dem 1. Januar 2023.

1.2 Der Hafenmeister ist gegenüber den Hafennutzern, insbesondere für die Zuweisung der Liegeplätze, Nutzung der Lagerflächen und Rampen weisungsbefugt.

1.3 Für die Nutzung des Hafens Neuharlingersiel und die vom Hafenzweckverband oder in dessen Auftrag erbrachten Leistungen erhebt der Hafenzweckverband insbesondere die nachfolgenden Entgelte:

1.3.1 Hafengeld	§ 2, 3
1.3.2 Kajegeld	§ 4
1.3.3 Lagergeld	§ 5
1.3.4 Rampennutzung	§ 6
1.3.5 Abstellentgelt	§ 7
1.3.6 Entgelt für die Schiffabfallentsorgung	§ 8

1.4 Für sonstige Leistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Strom und Wasser, ergeben sich diese aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes eingesehen werden kann.

§ 2 Hafengeld

2.1 Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Als Besteller im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Nutzungs- und Entgeltverordnung gelten bei Einlaufen des Schiffes der Reeder und der Charterer gemeinsam.

2.2 Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Errechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafenzweckverband (siehe 12.1) zu machen. Der Hafenzweckverband kann die Vorlage des Schiffsmessbriefes und gegebenenfalls anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt der Hafenzweckverband die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen nach billigem Ermessen.

§ 3 Bemessungsgrundlage für das Hafengeld

3.1 Seeschiffe

3.1.1 Zu den Seeschiffen nach dieser Ziffer 3.1 zählen nur diejenigen Schiffstypen, die nicht unter 3.2 bis 3.5 genannt sind.

3.1.2 Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.

3.1.3 Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

3.1.4 Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld je m² eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, erhoben.

3.1.5 Das Hafengeld beträgt je angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen je Tag 0,15 Euro je BRZ bzw. BRT gemäß 3.1.3 bzw. je m² Wasserfläche gemäß 3.1.4.

3.2 Fischereifahrzeuge

3.2.1 Das Hafengeld für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen, beträgt für jeden angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge 0,08 €/BRZ.

3.2.2 Anstelle des täglichen Hafengeldes kann auf Antrag eine Monats- oder Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Ziffer 3.2.1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 6-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

3.3 Fahrgastschiffe bzw. -fahrzeuge

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt je angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen:

3.3.1 Im Linienverkehr zwischen Neuharlingersiel und Spiekeroog 0,50 €/BRZ. Dies gilt auch, wenn einer der genannten Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.

Als Linienverkehr gilt die direkte tägliche, an mindestens 350 Tagen pro Jahr und unabhängig vom Verkehrsaufkommen fahrplanmäßig durchgeführte Fahrt zwischen den Häfen.

3.3.2 Im Gelegenheitsverkehr zwischen Neuharlingersiel und Spiekeroog 0,80 €/BRZ. Dies gilt auch, wenn einer der Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.

3.3.3 Für Verkehre vom Festland in See oder von und zu Häfen außerhalb der unter Ziffer 3.3.1 aufgeführten Strecke 0,80 €/BRZ.

3.3.4 Bei Wasserfahrzeugen für die keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vorliegen, wird das Hafengeld gemäß Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 je m² eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, erhoben.

3.4 Sportboote und Traditionsschiffe

3.4.1 Das Hafengeld für Sportfahrzeuge bemisst sich nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen für Fahrzeuge je angefangenen Meter 1,00 Euro.

3.4.2 Das Hafengeld für anerkannte Traditionsschiffe beträgt 50 % gemäß Ziffer 3.4.1.

3.4.3 Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Diese beträgt für die

Sommerzeit vom 1.04. bis 31.10. das 90-fache

Winterzeit vom 1.11. bis 31.03. das 25-fache

des Tagessatzes gemäß Ziffer 3.4.1.

Durch die Zahlung einer Pauschale wird ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz nicht begründet. Die Pauschalen sind im Voraus zu zahlen.

3.4.4 Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

3.4.5 Für ehemalige Fischereifahrzeuge als anerkannte Traditionsschiffe kann das Hafengeld auf Antrag erlassen werden.

3.4.6 Sofern Sport- oder anerkannte Traditionsschiffe zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden, ist das Hafengeld entsprechend Ziffer 3.3 zu entrichten.

3.5 Besondere Wasserfahrzeuge

Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld für jeden angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen je m² eingenommener Wasserfläche (Länge mal Breite) 0,32 €.

Es kann statt des Tagessatzes eine Monats- oder Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des Tagessatzes, die Jahrespauschale das 6-fache des Monatssatzes. Die Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu zahlen.

3.6 Befreiungen

Vom Hafengeld sind befreit:

3.6.1 Seeschiffe, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind. Die Befreiung gilt nicht für Kriegs- und Trossschiffe, die militärische und sonstige Güter laden oder löschen, sofern diese nicht zur Verwendung auf dem betreffenden Schiff bestimmt sind. Sie gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

3.6.2 Seenotrettungsschiffe

3.6.3 Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren, sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßige Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

3.6.4 Seeschiffe, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in Ziffer 3.1.4 festgelegten Sätze zu zahlen.

3.6.5 Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, können auf Antrag für die

Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage befreit werden, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

3.7 Ermäßigungen

Das Hafengeld nach Ziffer 3.2 für Fischereifahrzeuge, Ziffer 3.3 für Fahrgastschiffe und Ziffer 3.5 für Besondere Wasserfahrzeuge ermäßigt sich auf 50 % für Schiffe, wenn sie den Hafen lediglich zum Bunkern, Kompensieren, Entmagnetisieren, zur Untersuchen oder Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviantes anlaufen.

§ 4 Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kajeanlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagszwecken ist pro Ladevorgang ein Kajegeld zu zahlen. Der Umschlagsunternehmer hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber des Hafenzweckverbandes (Angabe der Adresse, wo zu melden ist) zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest vorzulegen.

4.1 Güterumschlag

Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes ist die Güterart nach Angaben im Ladungsmanifest.

Das Kajegeld beträgt:

4.1.1 Für Massen- und Stückgüter

gepackt oder verpackt	0,75 € je Tonne
übrige Güter	0,40 € je Tonne

4.1.2 Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, in denen der Umschlag erfolgt, je angefangenem Meter 8,00 €.

4.1.3 Urnen zur Seebestattung 45,00 € je Urne

4.1.4 Projektladung 3,60 € je Tonne

4.1.5 Speiseöle 0,60 € je Tonne

4.2 Fahrgäste

4.2.1 Beförderung für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes

im Linienverkehr	0,25 €
im Gelegenheitsverkehr	2,00 €

4.2.2 Für die Nutzung von Landungsbrücken, Pontons und ähnlichen Anlagen:
Zuschlag von 0,25 € nach 4.2.1, mindestens 2,50 € pro Ladevorgang.

4.2.3 Für die Nutzung eines fest zugewiesenen Ganzjahresliegeplatzes an Landungsbrücken, Pontons und ähnlichen Anlagen ist zusätzlich eine jährliche Gebühr in Abhängigkeit von Größe und Lage des Liegeplatzes im Voraus zu entrichten.

4.3 Befreiungen

Kajegeld ist nicht zu zahlen für

4.3.1 Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) dieses Schiffes dienen sollen oder gedient haben.

4.3.2 Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,

4.3.3 den Umschlag von Fisch aus eigenem Fang,

4.3.4 den Umschlag von Bord zu Bord,

§ 5 Lagergeld

5.1 Für die Ladung von Gütern einschl. Paletten und Leergut auf Lagerflächen oder Lagerhallen sowie das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenständen im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommener Fläche zu zahlen und zwar:

5.1.1 je angefangene 24 Stunden 0,30 € je m²

5.1.2 ein Mindestentgelt von 20,00 €

5.2 Die Lagerung ist nur mit Zustimmung des Hafenzweckverbandes zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Der Hafenzweckverband weist den Lagerplatz zu. Er kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Kosten des Nutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.

5.3 Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Tarifes mit dem Nutzer ein entsprechendes Vertragsverhältnis geschlossen werden.

§ 6 Rampennutzung

6.1 Für die Benutzung der Rampe werden je Tag (24 Stunden) und Boots- und Schiffeinheit erhoben:

6.1.1 Schiffe bis 5 Meter Länge 10,00 €

6.1.2 Schiffe über 5 bis 15 Meter Länge 15,00 €

6.1.3 Schiffe über 15 Meter Länge 75,00 €

6.2. Der Nutzer einer Rampe hat die Nutzung vorher beim Hafenzweckverband, d. h. in der Regel beim Hafenmeister (siehe 12.1), anzumelden.

§ 7 Abstellentgelt

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf bestimmten Lagerflächen wird ein Abstellentgelt erhoben. Es beträgt 5,00 € pro Tag. Das Abstellen ist beim Hafenzweckverband vorab anzumelden. (Angabe der Meldeadresse)

§ 8 Schiffabfallentsorgung

8.1 Die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen ist vorher mit dem Hafenzweckverband abzustimmen. Sofern der nach Art und Menge übliche Entladungs- und Entsorgungsumfang nicht überschritten wird, ist dies mit dem pauschalierten Entsorgungsentgelt abgegolten. Es beträgt für jedes in den Hafen einlaufende Wasserfahrzeug 1,00 € je angefangene 100 BRZ pro Tag und pro Anlegung.

8.2 Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe im Liniendienst
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutsche Nordseehafen zugewiesen sind, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen einschließlich Bezahlung des Entsorgungsentgeltes gewährleistet sind.

8.3 Bei der Entladung und Entsorgung, sowie deren Anmeldung durch die Schiffsbesatzung, gelten der Reeder und der Charterer i.S.d. Ziffer 11.1 gemeinsam als Besteller.

§ 9 Sonderregelungen

9.1 Im Falle der regelmäßigen Nutzung des Hafens Neuharlingersiel können für die unter dieser Nutzungs- und Entgeltordnung anwendbaren Vergütungen Sondervereinbarungen getroffen werden. Für Linienverkehre mit Fahrgastschiffen gilt dies ab einer amtlich zugelassenen Fahrgastzahl der eingesetzten Schiffe von 200 Fahrgästen.

9.2 Der Hafenzweckverband kann in besonderen Fällen Hafenabgaben und -entgelte erlassen oder ermäßigen.

§ 10 Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte - mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge und des Entgeltes für die Rampennutzung (§ 6) - sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist die Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

11.2 Die Entgelte nach diesem Tarif sind mit Aufnahme der Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Leistung fällig. Die Zahlung kann vom Hafenzweckverband vor Auslaufen des Schiffes verlangt werden. Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

11.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Gegenüber Forderungen aufgrund diese Tarifs ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.5 Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

11.6 Soweit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung für die Berechnung von Entgelten auf Entgelte nach BRZ abgestellt wird, sind die Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 entsprechend anzuwenden.

11.7 Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung gemäß § 2 kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch 50,00 € erhoben werden. Im Wiederholungsfall kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 100 % des Entgeltes, mindestens jedoch 100,00 € erhoben werden.

11.8 Das Mindestentgelt nach diesem Tarif beträgt 10,00 €, soweit an anderer Stelle nicht etwas anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportboote und Traditionsschiffe gemäß Ziffer 3.4 sowie die Rampennutzung gemäß § 9.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Meldeadresse

Der Hafenmeister Manfred Göken ist unter der Tel.-Nr. 0175-4671933 oder 04974-668 zu erreichen. Alternativ ist die Meldung an Hafenmeister Thomas Jacobs im Hafenmeisterbüro „Oll School“ bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von Eucken-Weg 2, Tel.-Nr. 04974-912270 oder 0162-9077961, eMail-Adresse Thomas.Jacobs@gem.neuharlingersiel.de möglich.

12.2 Dieser Hafentarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 29. November 2022

Prof. Dr.-Ing. Berend-Otten Reinders
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Christina Harms
Verbandsgeschäftsführerin